

**STATUT<sup>1</sup>**  
**der**  
**Bayerischen Landesapothekerkammer**  
**(BLAK)**  
**für die**  
**Bayerische Akademie für Klinische Pharmazie**  
**der Bayerischen Landesapothekerkammer**  
**(BA KlinPharm)**  
**vom**  
**19.11.2018**

Die BLAK fördert im Rahmen ihrer nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) übertragenen Aufgaben die Aus- und Fortbildung von Apothekern im Speziellen auf dem Gebiet der Klinischen Pharmazie. Hierfür unterhält die BLAK die BA KlinPharm, die insbesondere Aus- und Fortbildungsinhalte mit dem Schwerpunkt Klinische Pharmazie fördert und festlegt.

**§ 1**  
**Zweck und Aufgabe der BA KlinPharm**

- (1) Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Apothekers in der interprofessionellen Betreuung von Patienten haben eine wachsende Bedeutung für ein modernes Gesundheitswesen und damit für alle Angehörigen dieses Berufsstandes. Zielsetzung der BA KlinPharm ist es, die Patientenversorgung zu optimieren, indem kontinuierlich das neueste Wissen der klinischen Pharmakotherapie sowie neue Erkenntnisse über den rationalen, effektiven, sicheren und ökonomischen Einsatz von Arzneistoffen beim und durch den Patienten in die Praxis übersetzt und integriert werden. Dadurch soll die Rolle des Apothekers als Arzneimittelfachmann und unverzichtbares Mitglied im Gesundheitssystem nachhaltig unterstützt und gefördert werden.
- (2) Die BA KlinPharm verfolgt insbesondere folgende Ziele:
  - Harmonisierung der Fortbildungsinhalte für Apotheker mit den Ausbildungsinhalten für Pharmaziestudenten,
  - Angebot modularer Fortbildungen zur Deckung des Informationsbedarfs in Klinischer Pharmazie unter vermehrtem Einsatz innovativer Formate wie z. B. den E-Learning-Modulen,
  - Kooperation bei der Fortbildung approbierter Apotheker auf dem Gebiet der Klinischen Pharmazie,
  - wissenschaftliche Begleitung dieser Fortbildung,
  - gemeinsame Weiterentwicklung des Faches Klinische Pharmazie,

---

<sup>1</sup> Die im Statut verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Aus Vereinfachungsgründen verwendet der nachfolgende Text nur die maskuline Form.

- Erstellen eines Netzwerks zur Verbesserung der Zusammenarbeit in allen Bereichen der Klinischen Pharmazie,
- Verstärkung des Gedankens der patientenorientierten Pharmazie in der Gesellschaft und bei politischen Entscheidungsträgern und Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit zur patientenorientierten Pharmazie,
- Unterstützung von Forschungsprojekten im Bereich Klinischer Pharmazie,
- Durchführung von Projekten / Datenerhebungen im Bereich Versorgungsforschung.

## **§ 2 Grundsätze**

Die Akademie beachtet bei der Verfolgung der in § 1 genannten Zwecke, Aufgaben und Ziele die Gebote der Objektivität, Unabhängigkeit und Neutralität.

## **§ 3 Finanzierung**

- (1) Die Akademie ist bestrebt, Geldquellen, die ihre Unabhängigkeit nicht in Frage stellen, zu erschließen und zu ihrer Finanzierung heranzuziehen. Den darüber hinaus erforderlichen finanziellen Aufwand trägt die BLAK.
- (2) Eine wirtschaftliche Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht ist der BA KlinPharm verboten.

## **§ 4 Direktorium**

- (1) Die Akademie wird von einem Direktorium geleitet. Das Direktorium setzt sich aus fünf Personen zusammen, die vom Vorstand der BLAK benannt werden. Drei Mitglieder sollen aus dem Vorstand der BLAK und zwei Mitglieder aus den Hochschulen mit Schwerpunkt Klinischer Pharmazie berufen werden.
- (2) Aufgabe des Direktoriums ist die Umsetzung der Ziele der Akademie.
- (3) Die Benennung erfolgt grundsätzlich in der ersten Vorstandssitzung der BLAK für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes der BLAK. Die Benennung eines Mitgliedes kann der Vorstand der BLAK vor Ablauf der Wahlperiode nur aus wichtigem Grund vorzeitig beenden.
- (4) Das Direktorium wählt aus seinen Reihen einen Sprecher, der mindestens halbjährlich zu einer Sitzung oder Telefonkonferenz einberuft und diese leitet. Die Einberufung soll in Textform bei Beachtung einer Einberufungsfrist von einer Woche erfolgen.
- (5) Das Direktorium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Entscheidungen des Direktoriums setzen für ihre Wirksamkeit die Anwesenheit von drei Mitgliedern des Direktoriums voraus.

## **§ 5**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Das Direktorium beruft im Einvernehmen mit dem Vorstand der BLAK einen Wissenschaftlichen Beirat ein, der aus mindestens vier Wissenschaftlern, sowie höchstens sechs sachkundigen Fachleuten, jedoch maximal zehn Personen gesamt, besteht. Die bayerischen Pharmaziestudienorte sollen angemessen repräsentiert sein. Er wird vom Sprecher des Direktoriums in der Regel einmal jährlich zu einer Sitzung oder Telefonkonferenz unter dessen Leitung einberufen und hat beratende Funktion. Die Einberufung soll in Textform bei Beachtung einer Einberufungsfrist von einer Woche erfolgen.
- (2) Die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt für die jeweilige Wahlperiode des Vorstands der BLAK.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Vorstandes der BLAK**

- (1) Grundlegende Entscheidungen für die Akademie trifft das Direktorium im Einvernehmen mit dem Vorstand der BLAK. Als derartige grundlegende Entscheidungen gelten insbesondere haushaltsrelevante Entscheidungen, soweit sie den angemessenen laufenden Geschäftsbetrieb übersteigen.
- (2) In Not- und Eilfällen ist der Präsident der BLAK befugt, dem Vorstand der BLAK vorbehaltene Entscheidungen zu treffen. Ihm gegenüber besteht Berichts- und Rechenschaftspflicht des Direktoriums.